

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Wasserversorgung - Abgabensatzung Wasserversorgung -  
der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 18.12.2023**

**§ 1**

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten und einmaligen Beiträgen  
der öffentlichen Wasserversorgung**

<b>1.</b>	<b>Laufende Entgelte</b>	<b>netto</b>
	Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.	
<b>1.1</b>	<b>Benutzungsgebühren Wasser</b>	pro m <sup>3</sup> <b>1,38 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung</b>	pro Nutzungseinheit und Jahr <b>20,00 €</b>
<b>1.3</b>	<b>Bauwasser</b>	je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum <b>4,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Grundgebühr nach Zählergröße</b>	pro Monat
	Wassermähler	Q <sub>3</sub> 4 – Q <sub>3</sub> 16 <b>5,00 €</b>
	Großwassermähler	Q <sub>3</sub> 25 – Q <sub>3</sub> 100 <b>12,00 €</b>
	Verbundzähler	Q <sub>3</sub> 25 – Q <sub>3</sub> 100 <b>25,00 €</b>
<b>1.5</b>	<b>Grundgebühr für Zweitwassermähler</b>	je Monat <b>3,00 €</b>
<b>1.6</b>	<b>Standrohr</b>	
	Miete je angefangener Monat	<b>15,00 €</b>
	Kautiun	<b>700,00 €</b>
	Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Diese sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Ausnahme Jahresbeträge unter 100 € je Gebühr / Beitrag werden einmalig am 15.02. eines jeden Jahres gesamt fällig.	
<b>2.</b>	<b>Einmalige Beiträge</b>	<b>netto</b>
	Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.	
<b>2.1</b>	<b>Die Beitragssätze der Wasserversorgung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für alle Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum</b>	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
	einschließlich Grundstücksanschlussleitung	<b>6,35 €</b>
	OHNE Grundstücksanschlussleitung	<b>4,85 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Bei der Kostenspaltung (§7 Absatz 2 KAG RLP) betragen die Beitragssätze für Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) im öffentlichen Verkehrsraum</b>	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
	einschließlich Grundstücksanschlussleitung	<b>6,05 €</b>
	OHNE Grundstücksanschlussleitung	<b>4,55 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Übrige Anlagen</b> Insbesondere des integrierten Verbundsystems, wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung, Transport und Steuerung	Pro m <sup>2</sup> mit Zuschlägen für Vollgeschosse <b>0,30 €</b>

## § 2

### Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben.

Gebühren bei Selbstverwaltungsangelegenheiten		netto	
Bei den hier ausgewiesenen Selbstverwaltungsgebühren und Auslagen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.			
<b>1.</b>	<b>Prüfung und Genehmigung von Wasserversorgungsanträgen</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben		40,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben		65,00 €
<b>2.</b>	<b>Prüfung von Anträgen auf die Anerkennung eines Gartenzwischenzählers</b>		180,00 €
<b>3.</b>	<b>Technische Abnahmen der Wasserversorgungsanlagen</b>		
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben	50,00 €	100,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben	80,00 €	160,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</b>	30,00 €	200,00 €
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfsgebühren nach Aufwand zwischen</b>	30,00 €	300,00 €
<b>6.</b>	<b>Auslagen</b>	5,00 €	20,00 €
<b>7.</b>	<b>Eintragungen in das Installateurverzeichnis</b>		30,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstige Leistungen erfolgen auf Grund des jeweils gültigen Jahresstundensatzes sowie der gültigen km Pauschale</b>		

## § 3

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung Wasserversorgung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Freinsheim, den 18.12.2023

Oberholz  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Freinsheim



Ausgefertigt Freinsheim, den 18.12.2023

Oberholz  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Freinsheim

